Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4240

17. 03. 89

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4019 Nr. 2.43 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms
»Rats-Dok. Nr. 4172/89«

A. Problem

Fremdsprachenunterricht und Fremdsprachenlernen (beschränkt auf die neun Amtssprachen) sollen in allen Bereichen des Bildungswesens gefördert werden (Schule, berufliche Bildung, Hochschule, Weiterbildung). Das Programm soll die Politiken der Mitgliedstaaten ergänzen und als „Katalysator" auf sie wirken. Hierbei sollen die als Fremdsprachen weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen besonders gefördert sowie Impulse für die Anhebung der Qualität und für methodische Innovationen gegeben werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung des Programms die in der Beschlußempfehlung des Ausschusses formulierten Maßgaben zu beachten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ein Finanzvolumen von 250 Mio. ECU wird veranschlagt.

Für den Bund entstehen begrenzte Kosten für die Information und die Sicherung der deutschen Programmbeteiligung. Nationale Programmaßnahmen sollen aus den laufenden Mitteln der beteiligten Stellen (Bund, Länder, Wirtschaft), soweit verfügbar, erbracht werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt den anliegenden Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen mit den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen,

   a) daß alle Sprachen in der EG gleichberechtigt gefördert werden, d. h. solche Sprachen besonders zu fördern sind, die bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden;

   b) daß das Erlernen von Sprachen als Mobilitätshilfe für Wanderarbeiter stärker durch das LINGUA-Programm unterstützt wird;

   c) daß die Rechtsgrundlage zum LINGUA-Programm durch das Heranziehen von Artikel 235 EWG-Vertrag verbessert wird;

   d) daß neue Informations- und Kommunikationstechniken im Rahmen des LINGUA-Programms in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten eingesetzt werden;

   e) daß der Zugang zum LINGUA-Programm für die Einrichtungen der Beruflichen Bildung deutlich erleichtert wird.

3. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, daß sie dem Deutschen Bundestag vor Verabschiedung des LINGUA-Programms über seinen weiteren Fortgang berichtet.

Bonn, den 15. März 1988

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	**Frau Pack**	**Weisskirchen (Wiesloch)**	**Frau Hillerich**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Anlage

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des LINGUA-Programms

I. Einleitung

1. 1992 und der drängende Zeitplan für die Vollendung des Binnenmarktes haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf eine der entscheidenden Beschränkungen im Aufbau der Gemeinschaft zu lenken, nämlich den Bedarf an viel mehr Menschen, die in der Lage sind, in mindestens zwei der Gemeinschaftssprachen zu arbeiten. Der Mangel an Fremdsprachenkenntnissen ist die Achillesferse in den gemeinschaftsweiten Bemühungen, den freien Verkehr von Personen und Ideen praktisch umzusetzen. Er behindert ebenfalls die wachsenden Geschäfts- und Handelsverbindungen innerhalb der Gemeinschaft.

2. Alle Institutionen der Gemeinschaft haben das Anliegen, dieser Herausforderung zu begegnen. Die Texte des Europäischen Rates, des Rates, des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die diesem erklärenden Memorandum als Anlage I beigefügt sind, zeigen zweifelsohne das Engagement aller Institutionen hinsichtlich der Verbesserung der Vermittlung und des Erlernens von Fremdsprachen.

3. Trotz der verschiedenen gemeinsamen Grundsatzerklärungen, die innerhalb der letzten Jahre zu diesem Thema abgegeben wurden, erachtet es die Kommission nun für dringend notwendig, eine gemeinschaftsweite Initiative in Angriff zu nehmen, die der Verstärkung der praktischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten einen starken neuen Impuls verleihen könnte. Die individuellen Bemühungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich werden selbstverständlich entsprechend ihrer eigenen Systeme weitergeführt; sie sollten bereichert und in keinster Weise durch irgendeine Gemeinschaftsaktion eingeschränkt werden. Die Wertschöpfung aus dieser Gemeinschaftsinitiative wird allgemein als wesentlich angesehen, gleichermaßen als Stimulus und Ergänzung zu nationalen Bemühungen und als Mittel zur Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die notwendig ist, um die Aktionen der Mitgliedstaaten zu untermauern.

4. Die Kommission hat ihre Situationsanalyse dem Rat [COM(88) 203 endg.] Anfang 1988 vorgelegt und am 23. Mai 1988 begrüßte der Rat die Absicht der Kommission, ihre Vorschläge Ende 1988 vorzulegen. Pädagogen und Arbeitgeber sehen diesem Vorschlag entgegen, der, wenn er angenommen wird, eine zentrale Stellung in den mittelfristigen Aktionen der Gemeinschaft in Bildung und Ausbildung einnehmen wird.

II. Der Hintergrund

1. In Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Bildungsfragen haben die Dienste der Kommission einen Bericht über Politik und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts erstellt [SEC(86) 202]. Die Kommission berichtete ebenfalls über die Erörterungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten zur Identifizierung möglicher Leitlinien und Prioritäten für Aktionen der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene.

2. Die Kommission hat diese vorbereitenden Analysen voll und ganz berücksichtigt und die Prioritäten und Aktionstypen, die für das LINGUA-Programm vorgeschlagen werden, stimmen mit den Empfehlungen des oben genannten Berichts völlig überein.

3. Überdies hat die Kommission sich von der katalytischen Wirkung inspirieren lassen, die das ERASMUS-Programm bereits jetzt erreicht hat, durch die Ausweitung der interuniversitären Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft und das erhebliche Ansteigen der Mobilität und des Austauschs von Studenten.

III. Ziele und Struktur des LINGUA-Programms

1. Die wesentlichen Ziele des LINGUA-Programms sind:

   a) durch die quantitative und qualitative Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft die Fähigkeit der Bürger der Gemeinschaft zu erhöhen, sich untereinander zu verständigen;

   b) zum Nutzen der Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmern die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit die Un-

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Januar 1989 — 121 — 680 70 — E — Bi 27/89.

ternehmen die Vorteile des Binnenmarktes voll ausschöpfen können.

2. Die Kommission hat bewußt eine Strategie gewählt, die eine Diversifikation des Fremdsprachenangebots in Bildungs- und Ausbildungsprogrammen vorsieht, anstatt eine oder zwei vorrangige Sprachen zu fördern. Die Kommission ist sich der reichen Vielfalt europäischer linguistischer und kultureller Traditionen bewußt und vertritt den Standpunkt, daß alle offiziellen Sprachen der Gemeinschaft in größerem Umfang gelehrt werden sollten.

3. Die wachsende Bedeutung von Fremdsprachen für Fachleute aus Wirtschaft, Handel und Wissenschaft hat die Kommission dazu veranlaßt, Maßnahmen vorzuschlagen, die die Kommunikationsfähigkeiten verbessern. Dies erfordert eine beträchtliche qualitative und quantitative Verbesserung der gegenwärtigen und künftigen Fremdsprachenlehrer und -ausbilder. Ihrer Ausbildung und Vorbereitung wird demzufolge eine vorrangige Stellung eingeräumt.

4. Der Hauptakzent des LINGUA-Programms liegt daher auf dem Bereich der Berufsausbildung. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß Aktionen auf Schulebene ebenso erforderlich sind und daß insbesondere gut organisierte Schüleraustausch- und Besuchsprogramme im Ausland erheblich dazu beitragen können, Motivation und Engagement junger Menschen zu erhöhen, andere Sprachen zu erlernen. Aus diesem Grund hat die Kommission zwei Entscheidungen vorgelegt, die auf zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Es ist jedoch beabsichtigt, daß alle Aktionen auf kohärente Art und Weise im Rahmen eines einzigen LINGUA-Programms entwickelt werden.

5. Beide Entscheidungsentwürfe des LINGUA-Programms sehen zwei einander ergänzende Serien von Maßnahmen vor. Die erste und wichtigste fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Leitlinien für die Förderung des Fremdsprachenunterrichts innerhalb der Mitgliedstaaten anzunehmen. Die zweite enthält unterstützende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Den Mitgliedstaaten wird größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung der gemeinsamen Leitlinien eingeräumt, da die Kommission die Verschiedenartigkeit der Systeme und Einrichtungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten voll anerkennt.

6. In Hinsicht auf die enge Beziehung mit dem ERASMUS-Programm, insbesondere in bezug auf die Erstausbildung von künftigen Fremdsprachenlehrern, erachtet es die Kommission überdies aus praktischen Gründen für wesentlich, Aktionen im Bereich der interuniversitären Zusammenarbeit über die gegebenen ERASMUS-Strukturen zu regeln. Dies vermeidet unnötige Doppelung von Bemühungen und rückt gleichzeitig die quantitative und qualitative Verbesserung der Fremdsprachenstudiengänge an Hochschulen in den Mittelpunkt (der Begriff Hochschule umfaßt alle Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Anschluß an die Sekundarbildung, einschließlich der Lehrerausbildungseinrichtungen, die Befähigungsnachweise und Diplome auf dieser Stufe vermitteln).

7. Für das LINGUA-Programm wird ein erster Zeitraum von 5 Jahren (1990—1994) vorgeschlagen. Innerhalb dieses ersten Zeitraums ist 1990 im wesentlichen als Vorbereitungsjahr vorgesehen. Das LINGUA-Programm würde nicht vor dem akademischen Jahr 1991/1992 vollständig operationell. Erfahrungen mit dem COMETT- und dem ERASMUS-Programm haben gezeigt, daß eine kürzere Dauer dem effektiven Aufbau des Programms zuwiderläuft, da es die von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen geforderte Kontinuität unterbricht, und daß eine effektive Evaluation eines Programms unmöglich ist, wenn die anfängliche operationelle Phase auf drei Jahre beschränkt ist.

IV. Haushalt

Die erforderlichen Mittel für die Durchführung des LINGUA-Programms über den ersten Zeitraum von 5 Jahren belaufen sich auf 250 Mio. ECU. Die Kommission ist der Ansicht, daß der Haushalt ein stetiges Ansteigen der Mittel für diesen Zeitraum vorsehen sollte, unter Berücksichtigung eines relativ niedrigen Bedarfs für das vorbereitende Jahr (1990). Die zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zu den im Programm vorgesehenen Maßnahmen jährlich erforderlichen Mittel werden in den jährlichen Haushaltsberatungen unter Berücksichtigung sowohl der Ergebnisse des Programms als auch mögliche neue Erfordernisse, die während seiner Durchführung auftreten können, festgesetzt.

V. Schlußfolgerungen

Dieser Mitteilung an den Rat sind zwei Entscheidungen beigefügt, die zusammen das LINGUA-Programm bilden. Die Kommission wird jährlich über die Durchführung des Programms berichten und wird im 4. Programmjahr einen Bericht über den Fortschritt des Programms und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag vorlegen. Die Kommission hebt hervor, daß — wenn die Einsetzung des Programms effektiv im vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen sollte — der Rat die beiden vorgelegten Entscheidungen vor Ende 1989 annehmen sollte, damit die Bürger der Gemeinschaft diese Initiative als wichtigen Schritt auf dem Wege zur Überwindung der Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf 1992 sehen können.

Anhang I

Die Gemeinschaftsorgane und der Fremdsprachenunterricht: 1976 bis 1988

I. Einleitung

In den vergangenen zwölf Jahren von 1976 bis 1988 haben die Gemeinschaftsorgane bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, daß sie dem Fremdsprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft große Bedeutung beimessen.

Die nachstehende Übersicht über die wichtigsten Verlautbarungen der Gemeinschaftsorgane zeigt dieses beständige Interesse.

II. Der Europäische Rat

1. *1983, Europäischer Rat (Stuttgart)*

   In der feierlichen Erklärung zur Europäischen Union[1]) verweisen die Staats- bzw. Regierungschefs in dem die kulturelle Zusammenarbeit betreffenden Teil ausdrücklich darauf, daß der Fremdsprachenunterricht in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gefördert und erleichtert werden muß.

2. *1985, Europäischer Rat (Mailand)*

   Auf dieser Tagung des Europäischen Rats wurde der Schlußbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Für das Europa der Bürger" angenommen[2]). In dem Bericht heißt es, daß die in der Gemeinschaft gesprochenen Sprachen wesentlicher Bestandteil ihres kulturellen Erbes sind und zu ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt beitragen; außerdem werden folgende Punkte hervorgehoben: Der Erwerb praktischer Kenntnisse der anderen Gemeinschaftssprachen ist besonders wichtig und soll schon von Kindesalter an gefördert werden; möglichst viele Schüler sollen zwei Fremdsprachen erlernen und an Austauschmaßnahmen teilnehmen können; in dem Land der Zielsprache sollen Grund- und Fortbildungsmöglichkeiten geboten und die neuen Informationstechnologien optimal genutzt werden. Nach Ansicht des Ausschusses können Partnerschaften zwischen Schulen eine wertvolle Unterstützung für den Schüleraustausch sein; daher wird dem Europäischen Rat vorgeschlagen, die im Wege stehenden Hindernisse für einen Austausch zwischen Schulen vorrangig zu beseitigen und in jedem Mitgliedstaat ein Zentrum oder eine Dienststelle zu benennen, die Schulen bei der Herstellung der erforderlichen Kontakte im Ausland unterstützt und bei den organisatorischen Aspekten des Austauschs berät.

[1]) EG-Bulletin 6/83, Ziffer 1.6.1

[2]) EG-Bulletin 6/86, Ziffer 1.4.1

III. Der Rat

1. *Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (ABl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976)*

   In der Entschließung des Rates mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich wurden verschiedene Ziele aufgeführt, die den Fremdsprachenunterricht betreffen. So soll allen Schülern Gelegenheit geboten werden, zumindest eine weitere Gemeinschaftssprache zu erlernen, angehende Lehrkräfte sollen einen Studienabschnitt in dem Land der Zielsprache absolvieren, und der Fremdsprachenunterricht außerhalb des herkömmlichen Schulsystems soll gefördert werden. Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, mit den Verantwortlichen für den Fremdsprachenunterricht und spezialisierten Forschern Beratungen durchzuführen und die Ergebnisse der Forschungsarbeiten über die Methodik des Fremdsprachenunterrichts zu prüfen. Die Mitgliedstaaten wurden veranlaßt, Auslandsaufenthalte und den Austausch von Lehrern und Schülern zu fördern und den Austausch von Fremdsprachenassistenten zu unterstützen.

2. *Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984*

   Der Rat und die Bildungsminister hielten es für angebracht, dem Fremdsprachenunterricht neue Impulse zu geben; daher werden in den Schlußfolgerungen verschiedene Empfehlungen zur Qualität des Fremdsprachenunterrichts und dem Sprachenangebot vorgebracht. Die Mitgliedstaaten kamen überein, alle geeigneten Maßnahmen zu fördern, damit die Schüler vor Ende der Schulpflicht praktische Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwerben und diese Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung, der Hochschul- und Erwachsenenbildung erhalten können. Außerdem wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Grundausbildung und der Fortbildung von Sprachlehrern, dem Austausch von Fremdsprachenassistenten, dem Schüleraustausch und der Anerkennung der im Ausland verbrachten Studienzeiten befürwortet. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, Informationszentren für den Fremdsprachenunterricht zu benennen, während sich die Kommission verpflichtete, Vorkehrungen für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu treffen sowie Berichte und Untersuchungen über die verschiedenen Aspekte des Fremdsprachenunterrichts anfertigen zu lassen.

3. *Tagungen des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister in den Jahren 1985 und 1988*

   In den Schlußfolgerungen des Rates vom 27. September 1985 über die Aufwertung der europäi-

schen Dimension im Bildungswesen wird darauf hingewiesen, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Fremdsprachenunterricht zu fördern. Im Jahre 1988 führte der Rat eine erste Aussprache über den Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage einer Arbeitsunterlage der Kommission [3]) durch und nahm die Absicht der Kommission zur Kenntnis, im zweiten Halbjahr 1988 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion zu unterbreiten.

IV. Das Europäische Parlament

1. *Entschließung vom 11. Februar 1983* [4])

   Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung zum Fremdsprachenunterricht in der EG die Kommission auf, die im Kapitel Fremdsprachenunterricht des Aktionsprogramms von 1976 festgelegten Ziele nach Möglichkeit zu verwirklichen und geeignete Maßnahmen zur Förderung des Austauschs von Lehrkräften und Schülern zu ergreifen. Außerdem soll die Kommission den Informationsaustausch über die Anwendung neuer Methoden im Fremdsprachenunterricht aktivieren und ein ergänzendes Programm zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft sowohl für den Bereich des Schulunterrichts als auch die Erwachsenenbildung vorlegen.

2. *Entschließung vom 13. April 1984* [5])

   In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verbreitung der Sprachen in der Gemeinschaft wird der Grundsatz bekräftigt, daß alle Sprachen einen eigenen Wert haben und werden Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten gefordert, die der Verbreitung der Sprachen der Gemeinschaft zuträglich sind. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Unterricht in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft von der Primarstufe an als vorrangiges Fach im Schulunterricht anzuerkennen und Ausbildungs- und Fortbildungsaufenthalte für den Sprachlehrer im Land der Sprache, die sie unterrichten, zu erleichtern. Die Kommission wird ersucht, den Jugendaustausch zu fördern und Vorschläge für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Erstausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und den neuen Methoden des Sprachunterrichts vorzulegen.

3. *Entschließung von 1988* [6])

   Die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Fremdsprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft (die zu der in Abschnitt III.3 erwähnten Arbeitsunterlage der Kommission gefaßt wurde) enthält Empfehlungen zur Förderung des Schüler- und Lehreraustauschs an allgemein- und berufsbildenden Schulen, zum Einsatz der Medien zur Schärfung des öffentlichen Bewußtseins für die Notwendigkeit, Fremdsprachen zu erlernen, und zum Fremdsprachenunterricht von frühem Kindesalter an.

[3]) KOM(88) 203 end. vom 18. April 1988
[4]) ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983
[5]) ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984
[6]) ABl. Nr. C vom . . .

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das „LINGUA-Programm" zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß des Rates 63/266/EWG vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [1]), insbesondere auf den siebten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im siebten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG heißt es, daß eine zweckentsprechende Ausbildung der Lehrer und Ausbilder, deren Zahl zu erhöhen und deren fachliche und pädagogische Fähigkeiten zu entwickeln sind, eine wichtige Voraussetzung für jede wirksame Politik der Berufsausbildung ist; und im zehnten Grundsatz dieses Beschlusses heißt es, daß hinsichtlich spezieller Probleme in bestimmten Bereichen oder für bestimmte Personenkreise spezielle Maßnahmen getroffen werden können.

Artikel 52 des Vertrags sieht die Abschaffung der Beschränkung hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit vor, und Artikel 59 sieht die Abschaffung der Beschränkungen hinsichtlich der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs vor; der Vertrag sieht gleichfalls die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor und fordert den Rat auf, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen; schließlich wird durch die Zunahme der Fähigkeit, sich mit Hilfe fremder Sprachen zu verständigen, die Erreichung dieser Ziele erleichtert.

In der Richtlinie 77/486/EWG hat der Rat festgelegt, welche Maßnahmen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrern zu ergreifen sind, um die Aufnahme der Kinder von Wanderarbeitnehmern zu erleichtern.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Stuttgart [4]), Fontainebleau [5]) und Mailand [6]) hervorgehoben, wie wichtig der Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen in der Gemeinschaft sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes würde durch eine quantitative und qualitative Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft erleichtert werden, so daß die Bürger der Gemeinschaft sich untereinander verständigen können und Sprachschwierigkeiten überwunden werden, die den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beeinträchtigen.

Die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme, insbesondere ERASMUS [7]), COMETT [8]), „Jugend für Europa" [9]) und das Dritte Gemeinsame Austausch-Programm für junge Arbeitnehmer [10]) werden ihre erklärten Ziele nur dann voll erreichen, wenn gleichzeitig das Unterrichten und das Erlernen aller Gemeinschaftssprachen gefördert und solche Maßnahmen auch im Bereich der Berufsausbildung getroffen werden.

Mit seiner Entscheidung Nr. . . ./. . . hat der Rat ergänzende Leitlinien und Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in Schulen beschlossen.

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum „LINGUA-Programm" für die Fünfjahresperiode von 1990—1994 erforderliche Betrag wird auf 250 Mio. ECU geschätzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung, LINGUA-Programm genannt, wird hiermit aufgestellt. Das LINGUA-Programm tritt am 1. Januar 1990 in Kraft mit einer Anfangsphase von zunächst fünf Jahren bis zum 31. Dezember 1994.

Artikel 2

In dem LINGUA-Programm umfaßt der Begriff „Hochschule" alle Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Anschluß an den Sekundarbereich, einschließlich der Lehrerbildungseinrichtungen, die gegebenenfalls im Rahmen der fortgeschrittenen Ausbildung Befähigungsnachweise und Diplome dieser Stufe ungeachtet der Bezeichnung solcher Bildungsstätten in den Mitgliedstaaten vermitteln.

[1]) ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338
[2]) . . .
[3]) . . .
[4]) 19. Juni 1983
[5]) 23. und 24. Juni 1984
[6]) 28. und 29. Juni 1985

[7]) ABl. Nr. L 166 vom 25. Juni 1987, S. 20
[8]) ABl. Nr. L 222 vom 8. August 1986, S. 17
[9]) ABl. Nr. L 158 vom 25. Juni 1988
[10]) ABl. Nr. L 331 vom 19. Dezember 1984

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht ausschließlich auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Mit dem LINGUA-Programm sollen im wesentlichen:

a) die quantitative und qualitative Verbesserung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden;

b) zum Nutzen der Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um den gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmern die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit die Unternehmen die Vorteile des Binnenmarktes voll ausschöpfen können.

Insbesondere soll das LINGUA-Programm die in den Mitgliedstaaten verfolgten Politiken ergänzen und als Katalysator auf sie wirken, um:

i. das fremdsprachliche Unterrichtsangebot im Bereich der beruflichen Bildung in der Europäischen Gemeinschaft zu erweitern und insbesondere den Unterricht und das Erlernen der weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen zu fördern;

ii. Qualität und Niveau dieses Angebots anzuheben, indem die Erstausbildung und Fortbildung der Fremdsprachenlehrer und -ausbilder, vor allem durch eine geeignete Vorbereitung im Ausland, verbessert werden;

iii. methodische Innovationen in der fremdsprachlichen Ausbildung zu fördern, und die Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu nutzen.

Artikel 4

Das LINGUA-Programm umfaßt

a) einen gemeinsamen Rahmen von Grundsätzen zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5;

b) verschiedene Maßnahmen, die im Sinne des Anhangs zu diesem Beschluß auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind und die so zu planen sind, daß sie die von und in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen aufwerten;

c) die weiteren Leitlinien und Maßnahmen, die gemäß der Entscheidung des Rats Nr. . . . /. . . durchzuführen sind.

Die im Rahmen des LINGUA-Programms durchgeführten Maßnahmen sind so zu planen, daß sie die von und in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen aufwerten, ohne ihre unabhängige Entwicklung zu behindern.

Artikel 5

Die von der Kommission unter Artikel 6 dieser Entscheidung als Teil des LINGUA-Programms durchzuführenden Maßnahmen sollen die Aktivitäten der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, die mit den allgemeinen Grundsätzen zur Verwirklichung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik übereinstimmen und die insbesondere dazu dienen sollen

i. junge Menschen zu ermutigen, im Rahmen ihrer beruflichen Erstausbildung und ihrer Vorbereitung auf das Erwerbsleben neben ihrer Muttersprache ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu erwerben;

ii. die Einrichtung von Angeboten für Hochschulstudenten zu fördern, die ihren Hauptstudiengang mit einem Fremdsprachenstudium kombinieren wollen, das anerkannter Bestandteil ihres akademischen Grades, Diploms oder sonstigen Befähigungsnachweises ist;

iii. angehende Fremdsprachenlehrer zu ermutigen, während ihrer Grundausbildung einen anerkannten Abschnitt ihrer Studien- und Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten in einem Land zu verbringen, dessen Sprache(n) sie unterrichten wollen.

iv. bereits tätige Fremdsprachenlehrer zu ermutigen, regelmäßig an amtlich anerkannten Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder Berufserfahrung zu erwerben in dem (den) Mitgliedstaat(en), dessen (deren) Sprache(n) sie unterrichten;

v. Arbeitgeber zu ermutigen, geeignete Vorkehrungen für das Erlernen einer Sprache am Arbeitsplatz zu treffen.

Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens zum 31. Dezember 1992 und erneut bis spätestens zum 31. Dezember 1994 einen Bericht über ihre Tätigkeiten auf diesem Gebiet zur Durchführung dieser Grundsätze und Maßnahmen vor.

Artikel 6

Die Kommission führt verschiedene Fördermaßnahmen im Sinne des Anhangs durch, um den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Anhebung der Qualität und des Niveaus der fremdsprachlichen Ausbildung, und insbesondere der Erst- und Weiterbildung von Fremdsprachenlehrern und -ausbildern, einen starken Gemeinschaftsimpuls zu geben. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen berücksichtigt die Kommission die unterschiedlichen Erfordernisse und Gegebenheiten aller Mitgliedstaaten, was insbesondere für die weniger häufig unterrichteten und weniger weitverbreiteten Gemeinschaftssprachen gilt.

Artikel 7

1. Die Kommission führt das LINGUA-Programm in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung und der Anlage durch, und berücksichtigt dabei die Grund-

sätze und Aktionen, die mit der Entscheidung des Rats Nr. . . ./. . . beschlossen worden sind.

2. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammen, die von der Kommission auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaates ernannt werden, wobei ein Vertreter aus dem Bildungsbereich kommt. Die Mitglieder des Ausschusses können Sachverständige oder Berater hinzuziehen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Die Kommission stellt das Sekretariat des Ausschusses.

3. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen hören, welche die Durchführung des Programms betreffen. Die Kommission hört den Ausschuß zum Gesamtkonzept der im LINGUA-Programm vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu einer ausgewogenen Entwicklung des Gesamtprogramms, wobei berücksichtigt wird, daß der Unterricht in allen Gemeinschaftssprachen gefördert werden muß. Der Ausschuß wird auch zur Bewertung des Programms gehört und dient als Forum für die Überprüfung der einzelstaatlichen Maßnahmen und Verfahren in diesem Bereich.

4. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann. Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

5. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

6. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Der Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die jährlichen Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags für die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen werden in den jährlichen Haushaltsberatungen festgesetzt, unter Berücksichtigung sowohl der Ergebnisse des Programms als auch neuer Erfordernisse, die während seiner Durchführung auftreten können.

Artikel 9

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die im Rahmen des LINGUA-Programms einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen mit den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Bildung, der Mobilität und des Austauschs, insbesondere dem ERASMUS, COMETT, „Jugend für Europa" und das Dritte Gemeinsame Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer, übereinstimmen und diese ergänzen. Die Kommission unterhält geeignete Verbindungen mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Fremdsprachenunterrichts tätig sind.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alljährlich einen Bericht über die Durchführung des LINGUA-Programms vor.

Artikel 11

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament im vierten Programmjahr einen Bericht über den Stand der Durchführung des LINGUA-Programms und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag vor. In diesen Bericht werden die Berichte der einzelnen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Ziele eingearbeitet, insbesondere soweit sie sich auf die gemeinsamen in Artikel 5 festgelegten Grundsätze beziehen. Der Rat beschließt über einen solchen Vorschlag spätestens am 30. Juni des fünften Programmjahres.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

AKTION I
Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung von Fremdsprachenlehrern

1. Über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Entscheidung des Rates Nr. . . ./. . . benannten oder gegründeten Einrichtungen soll finanzielle Unterstützung zum Ausbau der berufsbegleitenden Fortbildung für Fachkräfte gewährt werden, die Fremdsprachenunterricht erteilen, in der Lehrerbildung tätig sind oder sich mit der Veranstaltung von Sprachkursen befassen; außerdem sollen ihre Arbeiten zur Schaffung geeigneter Strukturen für den Jugendaustausch in der Gemeinschaft unterstützt werden. Ziel ist es, daß mindestens 10 % der Fremdsprachenlehrer und der Lehrerausbilder der Europäischen Gemeinschaft in der ersten Phase des LINGUA-Programms an berufsbegleitenden Fortbildungsprojekten teilnehmen. Mit der Finanzhilfe sollen speziell die Kosten gedeckt werden, die den einzelnen Fremdsprachenlehrern entstehen, die sich an Arbeiten zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und des Lehrangebots für Schüler beteiligen.

2. Bei der Berechnung des jährlichen Globalzuschusses, der den einzelnen Mitgliedstaaten hierfür gewährt werden soll, werden quantitative Ziele im Verhältnis zur Zahl der beteiligten Fremdsprachenlehrer zur Zahl der Jugendlichen im Alter von 20 Jahren und jünger und zur Entfernung zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde gelegt. Pro Teilnehmer ist ein Zuschuß von höchstens 1 500 ECU vorgesehen.

3. Zuschüsse werden vorrangig gewährt für Fortbildungsmaßnahmen zugunsten von Fremdsprachenlehrern und Ausbildern, die ihnen Gelegenheit geben:

   — ihre praktischen Kenntnisse in der Zielsprache zu verbessern und ihre Kenntnis der Kultur des Gastlandes zu vertiefen;

   — den für die Durchführung der unter Abschnitt B dargelegten Austauschmaßnahmen erforderlichen Rahmen zu errichten und auszubauen, indem sie im Namen ihrer eigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten treffen, um die Qualität des Fremdsprachenunterrichts zu verbessern (beispielsweise durch die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, Vereinbarungen über Abstellungen für einzelne Studenten, Lehreraustausch, Computerverbindungen, gemeinsame Vorhaben mit ausländischen Partnereinrichtungen, usw.).

AKTION II
Ausbau des Netzes für Hochschulzusammenarbeit zwecks Einbeziehung spezifischer Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts an Hochschulen und zur Entwicklung der Erstausbildung und Berufsvorbereitung von Fremdsprachenlehrern

1. Die Gemeinschaft wird das im Rahmen des ERASMUS-Programms errichtete europäische Netz für Hochschulzusammenarbeit ausbauen, damit eine gemeinschaftsweite Mobilität von Sprachstudenten oder von Studenten, die Fremdsprachen in Verbindung mit einem anderen Fach studieren, anzuregen, und vor allem die Erstausbildung von Fremdsprachenlehrern gemäß der in Artikel 4 (v) der Entscheidung aufgeführten Leitlinie gefördert wird. Diese Aktion, die in engem Zusammenhang mit dem ERASMUS-Programm steht und mit diesem koordiniert werden soll, wird folgende Maßnahmen umfassen:

   a) interuniversitäre Kooperationsprogramme,

   b) Stipendien für Studenten,

   c) Stipendien zur Förderung der Mobilität und des Austauschs von Lehrern und Ausbildern.

Interuniversitäre Kooperationsprogramme

2. Alle interuniversitären Kooperationsprogramme, die im Rahmen des LINGUA-Programms unterstützt werden sollen, müssen den in Frage kommenden Studenten die Möglichkeit geben, anerkannte Studienzeiten in mindestens einem anderen Mitgliedstaat als integralen Bestandteil ihres Diploms und/oder akademischen Befähigungsnachweises zu absolvieren. Zur Unterstützung dieser Vereinbarungen kann jede beteiligte Einrichtung einen jährlichen Zuschuß bis zu höchstens 25 000 ECU für einen veranschlagten Zeitraum von

normalerweise drei Jahren erhalten; der Zuschuß wird anhand einer Bewertung der von den betreffenden Einrichtungen unterbreiteten ausführlichen Kostenvoranschlägen berechnet.

Stipendien für Studenten

3. Die Gemeinschaft wird Mittel zur unmittelbaren Unterstützung von Sprachstudenten, einschließlich und insbesondere Lehramtskandidaten für Fremdsprachenunterricht, zur Verfügung stellen, damit sie im Rahmen des europäischen Netzes Studienzeiten in einem anderen Mitgliedstaat entsprechend Ziffer 1 dieser Aktion absolvieren können.

4. Bei der Festsetzung einer ausgewogenen Zahl der zu vergebenden Stipendien wird die Gemeinschaft von der Anzahl der Studenten ausgehen, die im Rahmen des Ausbaus des europäischen Netzes an einem Austausch teilnehmen sollen, und einen durchschnittlichen Zuschuß in Höhe von 3 000 ECU pro Jahr veranschlagen. In der Regel sollen mindestens 150 Stipendien pro Jahr für jeden Mitgliedstaat vorgesehen werden; in dem Maße, wie das europäische Netz ausgebaut wird, sollen dann jedem Mitgliedstaat noch weitere Stipendien unter Zugrundelegung der folgenden Kriterien zugeteilt werden: Gesamtzahl der Studenten, die an einer Hochschule im Sinne von Artikel 2 der Entscheidung eingeschrieben sind, sowie die Gesamtzahl der Sprachstudenten im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß die Stipendien zu einer breiten Streuung der Fremdsprachen beitragen, die von den Jugendlichen erlernt werden.

5. Die Vergabe der Gemeinschaftsstipendien für Studenten erfolgt über die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des ERASMUS-Programms bereits benannten Stellen. Die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten werden den einzelnen Studenten einen Zuschuß bis zu höchstens 6 000 ECU für ein Studienjahr im Ausland gewähren, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

   a) Die Stipendien sollen zur Deckung der zusätzlichen Mobilitätskosten (einschließlich Fahrkosten) beitragen;

   b) Vorrang sollen Studenten haben, die Studiengänge im Rahmen des europäischen Netzes belegen und sich als Fremdsprachenlehrer qualifizieren wollen; Stipendien im Rahmen des Netzes können aber auch an Sprachstudenten vergeben werden, die andere Berufslaufbahnen einschlagen wollen;

   c) Stipendien sollen nur dann vergeben werden, wenn die in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringende Studienzeit von der Heimatuniversität des Studenten voll anerkannt und ausdrücklich Teil des Abschlußzeugnisses oder Abschlußdiploms ist;

   d) die Gastuniversität soll keine Studiengebühren erheben, gegebenenfalls zahlt der Stipendiat seine Studiengebühren an die Heimatuniversität;

   e) Stipendien sollen in der Regel für eine Studienzeit von nicht weniger als 6 Monaten Dauer in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden. Sie dürfen nicht für das erste Studienjahr gewährt werden;

   f) Studenten, die in ihrem Heimatland Ausbildungsförderung erhalten, wird diese während ihrer Studienzeit an der Gastuniversität im Ausland in voller Höhe weiter gezahlt.

Stipendien zur Förderung der Mobilität von Lehrern und Ausbildern im Hochschulbereich

6. Die Gemeinschaft wird für Sprachlehrer und Ausbilder von Sprachlehrern Zuschüsse zu Aufenthalten in anderen Mitgliedstaaten gewähren, die dazu dienen:

   — interuniversitäre Kooperationsprogramme mit Partnereinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu planen und vorzubereiten;

   — Vorkehrungen für den Studentenaustausch zu treffen und insbesondere den für die gegenseitige Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienzeiten erforderlichen Voraussetzungen festzulegen;

   — Erfahrungen über die jeweiligen Entwicklungen in der Methodik des Fremdsprachenunterrichts auszutauschen;

   — europaweite Erfahrungen in der Gestaltung der Erstausbildung von Fremdsprachenlehrern zu gewinnen.

7. Die Gemeinschaft wird auch die Förderung einer größeren Mobilität der Sprachlehrer in der Gemeinschaft unterstützen, um zur Entwicklung integrierter Lehrgänge beizutragen, oder Lehrern und/oder Ausbildern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des europäischen Netzes einige Zeit an Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

AKTION III
Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Wirtschaft

A. Die Kommission wird die Entwicklung und Verbreitung von „Fremdsprachenbedarfsanalysen im Hinblick auf 1992" unterstützen, die den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen sollen, ihren Fremdsprachenbedarf und die erforderliche Fremdsprachenausbildung zu spezifizieren. Dabei wird zunächst eine Erhebung über die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren durchgeführt, an die sich Entwicklungsmaßnahmen anschließen, an denen sich eine angemessene Zahl von Firmen beteiligen.

B. 1. Außerdem wird die Gemeinschaft einen Modellversuch unterstützen, um in den verschiedenen Gemeinschaftssprachen spezielle Lehr- und Lernmittel für die Fremdsprachenausbildung in bestimmten Bereichen des Wirtschaftslebens, zum Beispiel im Handel und im juristischen Bereich, zu entwickeln. In erster Linie sollen die Wirtschaftszweige ermittelt werden, in denen der Fremdsprachenbedarf im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 wahrscheinlich zunehmen wird. Dabei werden die bei anderen Gemeinschaftsprogrammen (wie EUROTRA) gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

2. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung geeigneter Lehrmittel unterstützt. Vorrang wird den Wirtschaftszweigen eingeräumt, in denen:

- der Bedarf an Fremdsprachenausbildung wahrscheinlich erheblich zunehmen wird;
- kleine und mittlere Unternehmen stark vertreten sind;
- die neuen oder fortgeschrittenen Technologien angewandt werden.

3. Hierbei sollen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsame Zuschußanträge einreichen; diese Anträge müssen die Beteiligung der Arbeitnehmer nachweisen und Möglichkeiten für breitere Verwendung demonstrieren. In einer ersten Phase werden alljährlich nicht mehr als drei Wirtschaftszweige berücksichtigt. Mit dieser Tätigkeit wird 1991 begonnen.

C. 1. In Zusammenarbeit mit Vertretern der relevanten Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige wird den in den Mitgliedstaaten verantwortlichen Einrichtungen für Currikulumentwicklung und Bildungsabschlüsse eine Unterstützung zur Einführung von Befähigungsnachweisen über Fremdsprachenkenntnisse, die auf einen bestimmten Beruf oder Wirtschaftszweig abgestimmt sind, sowie von Ausbildungsgängen und entsprechendem Unterrichtsmaterial gewährt.

2. Gemeinsame Anträge der in Ziffer 1 erwähnten Einrichtungen sollen die Arbeiten unterstützen, die nach Abschnitt B dieser Aktion durchgeführt werden. Maßnahmen nach diesem Abschnitt beginnen 1992, wobei alljährlich in jeder Gemeinschaftssprache höchstens vier neue Wirtschaftszweige hinzugezogen werden.

D. In Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft wird die Kommission die Einrichtung eines Austausch- und Mobilitätsprogramms unterstützen, das für Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt ist und für diejenigen, die im Wirtschaftsleben mit der Ausbildung in Fremdsprachen befaßt sind, um das Erlernen von Fremdsprachen in den Unternehmen zu fördern.

E. 1. Projekten, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, wird die Kommission Zuschüsse bewilligen, wenn diese Projekte Möglichkeiten offener Lernsysteme im Fremdsprachenunterricht aufzeigen (einschließlich des Einsatzes von Satelliten, des Rundfunks, neuer Methoden multimedialer Kommunikation usw.) und folgende Schwerpunkte behandeln:

a) Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, um die sprachliche Einführung der Gaststudenten im Gastland zu erleichtern, die sich nicht auf Fremdsprachen spezialisiert haben;

b) Entwicklung neuer Konzepte für den Einsatz der neuen Informationstechnologien und der Medien im Fremdsprachenunterricht, um so die Möglichkeiten für einen intensiven, individuell abgestimmten Unterricht zu erweitern.

2. Die Vorhaben, die für eine Gemeinschaftsunterstützung in Frage kommen, ob sie durch die Akademien übermittelt werden oder direkt durch die Träger, müssen deutlich erkennen lassen, daß die geplante Zusammenarbeit neue Impulse gibt und ein innovatorisches Vorgehen angewandt wird, um ein höheres Kommunikationsniveau zu erreichen. Ebenso wird den Vorhaben Vorrang eingeräumt, für die eine potentielle Multiplikatorwirkung nicht nur in dem betreffenden Mitgliedstaat, sondern auch grenzübergreifend nachgewiesen werden kann. Die Gemeinschaft beteiligt sich in der Regel bis zu höchstens 50 % an den Kosten der genehmigten Vorhaben. Dabei wird die Kommission die mögliche Verbindung mit anderen Programmen wie DELTA, MEDIA und COMETT berücksichtigen.

F. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Aktion werden in Zusammenarbeit mit den Akademien durchgeführt.

AKTION IV
Ergänzende Maßnahmen

1. Diese fachliche Unterstützung wird auf Gemeinschaftsebene bereitgestellt, um das LINGUA-Programm als Ganzes zu konsolidieren, wobei gleichzeitig auf eine ausgewogene Entwicklung geachtet wird, um den Unterricht aller Gemeinschaftssprachen zu fördern. Darüber hinaus wird die Kommission besondere Vorkehrungen für die Betreuung und fortlaufende Bewertung des gesamten LINGUA-Programms sowie die Verbreitung der gesammelten Erfahrungen in allen Gemeinschaftssprachen treffen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft als Bestandteil des „LINGUA-Programms"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 des Vertrags niedergelegten Prinzipien verpflichten die Gemeinschaft, die Entwicklung engerer Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Im Vertrag ist die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorgesehen und wird der Rat aufgefordert, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen; der Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen sind die Vorbedingung für den Abbau von Barrieren im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Nach der Verordnung Nr. 1612/68/EWG des Rates [3]) können Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaat nachkommen lassen.

In der Richtlinie 77/486/EWG hat der Rat festgelegt, welche Maßnahmen zur Förderung des muttersprachlichen Unterrichts und der Unterweisung in der heimatlichen Landeskunde für Kinder von Wanderarbeitnehmern zu ergreifen sind.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Stuttgart [4]), bei der er die Feierliche Erklärung über die Europäische Union angenommen hat, und auf seinen Tagungen in Fontainebleau [5]) und Mailand [6]), wo er den Bericht der Kommission Adonnino über Maßnahmen zur Förderung eines Europas der Bürger angenommen hat, die Bedeutung des Fremdsprachenunterrichts und des Erlernens von Fremdsprachen für die Gemeinschaft hervorgehoben.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen haben in ihrer Entschließung vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich [7]) den Fremdsprachenunterricht als einen geeigneten Bereich für eine Gemeinschaftsaktion ausgewählt; bei ihrer Tagung vom 4. Juni 1984 sind die Minister übereingekommen, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, der größtmöglichen Zahl von Schülern den Erwerb praktischer Kenntnisse in zwei Sprachen außer ihrer Muttersprache vor Abschluß der Pflichtschulzeit zu ermöglichen.

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft, die in der Einheitlichen Europäischen Akte vereinbart worden sind, müssen die Arbeitnehmer, die selbständig Erwerbstätigen und ihre Familienangehörigen zunehmend in die Lage versetzt werden, sich mit Bürgern der anderen Mitgliedstaaten zu verständigen; die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten sind somit verpflichtet, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenseitige Verständigung zwischen den Gemeinschaftsbürgern zu verbessern, indem mehr Möglichkeiten für den Fremdsprachenunterricht und für das Erlernen von Fremdsprachen geschaffen werden.

Die Ausweitung der Handelspolitik gegenüber Drittländern, die in Artikeln 110 bis 116 des EWG-Vertrags vorgesehen ist, erfordert bessere Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft und der Drittländer.

Die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme, insbesondere ERASMUS [8]), COMETT [9]) und „Jugend für Europa" [10]) werden aus den begleitenden Maßnahmen zur Förderung des Unterrichtens und Erlernens aller Gemeinschaftssprachen in den Schulen Nutzen ziehen.

Mit seiner Entscheidung Nr. . . ./. . . hat der Rat das „LINGUA-Programm" festgelegt, das Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der beruflichen Bildung einschließt; dieses Programm ist durch schulische Maßnahmen zu ergänzen.

Der zur Finanzierung des Gemeinschaftsbeitrags zum „LINGUA-Programm" für die Fünfjahresperiode von 1990 bis 1994 erforderliche Betrag wird auf 250 Mio. ECU geschätzt.

Der Vertrag sieht die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vor —

1) . . .
2) . . .
3) ABl Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968
4) 19. Juni 1983
5) 23. und 24. Juni 1984
6) 28. und 29. Juni 1985
7) ABl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976
8) ABl. Nr. L 166 vom 25. Juni 1987, S. 20
9) ABl. Nr. L 222 vom 8. August 1986, S. 17
10) ABl. Nr. 158 vom 25. Juni 1988

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dieser Entscheidung aufgeführten Grundsätze und Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts und des Erlernens von Fremdsprachen werden hiermit beschlossen. Sie dienen der Unterstützung von Maßnahmen, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung (das LINGUA-Programm) durchgeführt werden; sie sollen in enger Koordination mit dem LINGUA-Programm durchgeführt werden. Die erste Phase der Implementation dieser Leitlinien und Maßnahmen beginnt am 1. Januar 1990 und erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezieht sich der Fremdsprachenunterricht ausschließlich auf die Vermittlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Die wesentlichen Ziele der mit dieser Entscheidung beschlossenen Grundsätze und Maßnahmen sind:

a) durch die quantitative und qualitative Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft sind die Fähigkeit der Bürger der Gemeinschaft zu erhöhen, sich untereinander zu verständigen;

b) zum Nutzen der Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den gegenwärtigen und künftigen Arbeitnehmern die Sprachkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, damit die Unternehmen die Vorteile des Binnenmarktes voll ausschöpfen können.

Insbesondere sollen sie die in den Mitgliedstaaten verfolgten Politiken ergänzen und als Katalysatoren auf die wirken, um

i. das Unterrichts- und Lernangebot für Fremdsprachen in der Europäischen Gemeinschaft zu erweitern und insbesondere den Unterricht und das Erlernen der weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen zu fördern;

ii. die Bürger der Gemeinschaft, insbesondere junge Menschen, stärker zum Erlernen von Fremdsprachen zu motivieren, indem vor allem der Erwerb von Kommunikationsfähigkeiten gefördert und Fremdsprachenkenntnisse als ein notwendiger Bestandteil der beruflichen und akademischen Befähigungsnachweise aufgewertet werden.

Artikel 4

Die mit dieser Entscheidung beschlossenen Grundsätze und Maßnahmen umfassen:

a) gemeinsame Rahmenleitlinien für die Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5;

b) verschiedene Maßnahmen, die im Sinne des Anhangs zu diesem Beschluß auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind, und die so zu planen sind, daß sie den von und in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen einen zusätzlichen Wert verleihen, ohne ihre unabhängige Entwicklung zu behindern.

Artikel 5

Damit die Ziele dieser Entscheidung durch ein abgestimmtes Vorgehen erreicht werden können, werden die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten die Beachtung der folgenden gemeinsamen Grundsätze fördern.

Diese gemeinsamen Rahmenleitlinien sehen vor, daß

i. alle Jugendlichen ermutigt werden, sich während ihrer Vollzeitschulpflicht am Unterricht in wenigstens einer weiteren Gemeinschaftssprache zu beteiligen, um die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben und daß Maßnahmen ermutigt werden, damit alle Jugendlichen, die dies wünschen, die Möglichkeit erhalten, in diesem Zeitraum ausreichende Kenntnisse in zwei Gemeinschaftssprachen neben ihrer Muttersprache zu erwerben;

ii. in den Lehrplänen auf allen Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten dem Erwerb von praktischen Fremdsprachenkenntnissen mehr Bedeutung eingeräumt wird;

iii. Anreize gegeben werden sollen, um Schülern und Jugendlichen die Beteiligung an organisierten Austauschprogrammen zu erleichtern, die in die Lehrpläne der Bildungssysteme integriert sind;

v. in dem Schulabgangszeugnis für den Zugang junger Menschen zu Hochschulen nach Möglichkeit der Nachweis der Beherrschung mindestens einer Gemeinschaftssprache neben der Muttersprache erbracht werden muß.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten benennen bzw. gründen eine oder mehrere Institutionen, die als Akademie der Europäischen Gemeinschaft für Fremdsprachenunterricht gelten und die für die Förderung der Ziele dieser Entscheidung und das LINGUA-Programm verantwortlich sind, indem sie Informationen über die Ausweitung des Fremdsprachenunterrichts und Austauschmöglichkeiten erteilen und in einschlägigen Fragen beraten sowie mit den in den anderen Mitgliedstaaten benannten Akademien in einer gemein-

schaftsweiten Clearingstelle für Bildungsaustausch und Übertragung von Erfahrungen und Lehr- und Lernmitteln auf dem Gebiet des Fremdsprachenunterrichts zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die Kommission führt verschiedene Fördermaßnahmen im Sinne des Anhangs durch, um den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Anhebung der Qualität und des Niveaus des Fremdsprachenunterrichts einen starken Gemeinschaftsimpuls zu geben. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen berücksichtigt die Kommission die unterschiedlichen Erfordernisse und Gegebenheiten aller Mitgliedstaaten, was insbesondere für die weniger häufig unterrichteten und weniger weitverbreiteten Gemeinschaftssprachen gilt.

Artikel 8

1. Die Kommission führt das LINGUA-Programm in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung und ihrer Anlage durch und berücksichtigt dabei die Grundsätze und Aktionen der Entscheidung des Rates . . ./. . .
2. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission von dem Beratenden Ausschuß unterstützt, der durch Artikel 8 der Entscheidung des Rates . . ./. . . eingerichtet wird.
3. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen hören, welche die Durchführung dieser Entscheidung betreffen. Die Kommission hört den Ausschuß zum Gesamtkonzept der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu einer ausgewogenen Entwicklung des Programms als Ganzem, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, den Unterricht aller Gemeinschaftssprachen zu fördern. Der Ausschuß wird auch zur Evaluierung des Programms gehört und dient als Forum für die Überprüfung der einzelstaatlichen Maßnahmen und Verfahren in diesem Bereich.

Artikel 9

Die jährlichen Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags für die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen werden in den jährlichen Haushaltsberatungen festgesetzt, unter Berücksichtigung sowohl der Ergebnisse des Programms als auch neuer Erfordernisse, die während seiner Durchführung auftreten können.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alljährlich einen Bericht über die Durchführung des LINGUA-Programms vor. Dieser Bericht enthält die Berichte aller Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele und insbesondere der in Artikel 5 festgelegten gemeinsamen Grundsätze.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

AKTION I

Maßnahmen zur Förderung von Austauschprogrammen für Jugendliche in der Gemeinschaft

A. 1. Über eine von den Mitgliedstaaten benannte Stelle (oder Stellen) wird eine finanzielle Unterstützung zur Förderung von mindestens zweiwöchigen Austauschprogrammen für Jugendliche gewährt, die fester Bestandteil der Lehrpläne für die schulische und berufliche Ausbildung sind und nicht unter die Bedingungen des Programms „Jugend für Europa" [1]) fallen. Ziel ist es, den Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Steigerung der Beteiligung Jugendlicher im Alter von 13 bis 18 Jahren von 5 % im Jahre 1991 auf 25 % im Jahre 1994 einen neuen Impuls zu geben. Der Zuschuß für diese Austauschprogramme soll generell 50 % der Gesamtkosten (Reise- und Programmkosten) nicht überschreiten, doch kann er in einigen begründeten Fällen bis zu höchstens 75 % betragen. Die Kommission wird nach Anhörung des in Artikel 8 der Entscheidung genannten Ausschusses und unter Berücksichtigung der mit dem Programm „Jugend für Europa" gemachten Erfahrungen, die für einen höheren Zuschuß geltenden Kriterien festlegen. Bei der Berechnung des Zuschusses, der den einzelnen Mitgliedstaaten gewährt werden soll, wird folgendes berücksichtigt:

- Anteil der Jugendlichen innerhalb der oben festgelegten Altersgrenzen an der Gesamtbevölkerung;
- das den Jugendlichen in jedem Mitgliedstaat durchschnittlich zur Verfügung stehende Einkommen nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung im Verhältnis zum Gemeinschaftsdurchschnitt;
- Entfernung zwischen den Mitgliedstaaten;
- Herstellung einer größeren Ausgewogenheit der Austauschbewegungen innerhalb der Gemeinschaft.

2. Zuschüsse werden vorrangig für Austauschmaßnahmen gewährt, die

- speziell auf die Verbesserung der praktischen Sprachenkennntnisse ausgerichtet sind;
- Gelegenheit für Einblicke in das Arbeitsleben des Gastlandes bieten;
- für Jugendliche bestimmt sind, die Schwierigkeiten beim Erlernen von Fremdsprachen haben, nicht motiviert sind und nicht erkennen, wie wichtig die Verbindung von Fremdsprachen und spezifischen Berufskenntnissen ist;
- das Erlernen von Sprachen zu fördern, die in der Gemeinschaft weniger verbreitet und im Lehrangebot nicht sehr häufig enthalten sind.

3. Über die in Absatz 1 genannten Stellen wird auch eine finanzielle Unterstützung für Besuche zur Vorbereitung dieser Austauschmaßnahmen gewährt, die von Angehörigen der in Frage kommenden Einrichtungen durchgeführt werden. Der durchschnittliche Zuschuß wird sich auf 500 ECU pro Studienbesuch belaufen.

B. 1. Ferner wird in der Anlaufphase des LINGUA-Programms eine finanzielle Unterstützung gewährt, um versuchsweise ein vielfältigeres Angebot an Fremdsprachenunterricht durch Unterstützung der Entwicklung und des Austausches von Lehr- und Lernmitteln für weniger verbreitete Sprachen zu fördern.

2. Einrichtungen in den Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich zu mehreren zusammenzutun und einen Antrag für ein dreijähriges Entwicklungsprogramm zur Erstellung der obenerwähnten Lehr- und Lernmittel einzureichen. In der ersten Phase sollen für jede Sprache nicht mehr als vier Vorhaben unterstützt werden.

3. Die von den Mitgliedstaaten benannte Stelle (oder Stellen) können unter Artikel 6 dieser Entscheidung Anträge für die Abstellung und Ausbildung von Fremdsprachenassistenten aus Mitgliedstaaten, deren Landessprache weniger verbreitet ist, einreichen. Diese Unterstützung wird mit durchschnittlich 2 500 ECU veranschlagt. Sie wird 50 % der Kosten für die Abstellung und Ausbildung der Assistenten nicht überschreiten, die über die Zahl derjenigen von 1990 bis 1991 hinausgeht, und wird die Notwendigkeit einer Diversifizierung der Anzahl der Fremdsprachen berücksichtigen. Die Maßnahme soll 1991 anlaufen.

C. 1. Unterstützung wird ferner gewährt, um versuchsweise Anstrengungen von Schulen zu unterstützen, die den Fremdsprachenunterricht für Jugendliche dadurch intensivieren wollen, daß sie gemeinsame Vorhaben in Zusammenarbeit mit Schulen anderer Mitgliedstaaten durchführen.

2. Einzelne Schulen werden aufgefordert, Anträge für dreijährige Entwicklungspläne mit diesen Zielsetzungen einzureichen. In der ersten Phase soll sich die finanzielle Unterstützung zur Dekkung der zusätzlichen Kosten auf höchstens 50 Schulen je Mitgliedstaat für gemeinsame Programme beschränken. Die ausgewählten Schulen werden aufgefordert, sich einem ge-

[1]) Beschluß des Rates Nr. 88/348/EWG vom 16. Juni 1988, ABl. Nr. L 158 vom 25. Juni 1988

meinschaftsweiten Netz des Austausches und der gegenseitigen Unterstützung anzuschließen.

3. Für die Einrichtung eines Netzwerkes von Institutionen, die einen dem Europäischen Abitur ähnlichen Lehrplan einführen wollen, sollen eine spezifische fachliche Unterstützung erhalten, damit gute Erfahrungen verbreitet und weitere Initiativen dieser Art in der ganzen Gemeinschaft gefördert werden.

AKTION II

Maßnahmen zur Förderung von Innovation zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und ergänzende Maßnahmen

1. Die Kommission wird ergänzende Maßnahmen durchführen und den Aufgaben der Akademien, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 6 der Entscheidung benannt werden, eine europäische Dimension verleihen. Die Unterstützung der Gemeinschaft soll zur Konsolidierung der gemeinschaftsweiten Clearingstelle beitragen, die Akademien miteinander wechselseitig verknüpfen und die Zusammenarbeit zwischen den Akademien erleichtern, damit die Ziele dieser Entscheidung und des LINGUA-Programms erreicht werden können.

2. Hierzu wird jeder Akademie auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms, das der Kommission vorzulegen ist, ein Globalzuschuß gewährt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf Maßnahmen zur Förderung des grenzübergreifenden Austauschs zwischen den Akademien sowie den Austausch und/oder Studienaufenthalte für die Mitarbeiter der Akademien, die Übersetzung und den Austausch von Lehr- und Lernmitteln und die Übertragung innovatorischer Methoden für den Fremdsprachenunterricht, zum Beispiel durch Fernsehen und andere Medien, auf andere Mitgliedstaaten. Außerdem trägt der Zuschuß dazu bei, die Leitlinien und Maßnahmen dieser Entscheidung und des LINGUA-Programms auf lokaler und regionaler Ebene zu verbreiten und unterstützt Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dieser Anlage und der Anlage der Entscheidung des Rats Nr. . . . / . . . über die Einsetzung des LINGUA-Programms durchgeführt werden.

   Jede Akademie hat der Kommission einen Jahresbericht über ihr Arbeitsprogramm vorzulegen, der von der Europäischen Clearingstelle der Akademien geprüft wird.

3. In der ersten Phase der Durchführung dieser Entscheidung und des LINGUA-Programms ist außerdem eine Beteiligung an der Erstellung verschiedener gemeinschaftsweiter Berichte vorgesehen, die sich mit gemeinsamen Anliegen befassen, wie:

   a) Schaffung von Möglichkeiten für den Fremdsprachenunterricht im frühen Kindesalter, insbesondere im Primarbereich, anhand einer vergleichenden Bewertung der Ergebnisse in den Mitgliedstaaten, die bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen haben;

   b) Möglichkeiten für weitere Änderungen der einzelstaatlichen Curricula und Prüfungssysteme, um den Erwerb praktischer Fremdsprachenkenntnisse aufzuwerten und so die Motivation zum Erlernen von Fremdsprachen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung der Jugendlichen zu stärken;

   c) Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer, vorzugsweise zwei Fremdsprachen bei den Zugangsprüfungen zum öffentlichen Dienst;

   d) Unterrichtsangebot in Drittländersprachen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der Handels- und kulturellen Beziehungen der Gemeinschaft zur übrigen Welt.

   Die Akademien werden aufgefordert, an der Erstellung und Vorlage dieser Berichte mitzuarbeiten.

4. Außerdem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, um Informationen über die gemäß dieser Entscheidung und dem LINGUA-Programm getroffenen Maßnahmen zu verbreiten und die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit zu stärken:

   — Unterstützung für Verbände und Vereinigungen, die auf europäischer Ebene tätig sind und in denen Lehrkräfte und Forscher der verschiedenen Gemeinschaftssprachen zusammenarbeiten, um vor allem innovatorische Initiativen in spezifischen Bereichen zu ergreifen, die für die ganze Gemeinschaft von Belang sind, wie Methodik des Fremdsprachenunterrichts und Förderung des Unterrichts in den weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen, und schließlich jene, die sich mit der Förderung der Mehrsprachigkeit in den Medien befassen;

   — Unterstützung von Veröffentlichungen, die über einschlägige Lern- und Unterrichtsmöglichkeiten in den anderen Mitgliedstaaten informieren und wichtige Entwicklungen und innovatorische Modelle für eine gemeinschaftsweite Zusammenarbeit in diesem Bereich aufzeigen.

5. Diese fachliche Unterstützung wird auf Gemeinschaftsebene bereitgestellt, um die gemäß dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen zu konsolidieren, wobei gleichzeitig auf eine ausgewogene Entwicklung geachtet wird, um den Unterricht in und das Erlernen aller Gemeinschaftssprachen zu fördern. Darüber hinaus wird die Kommission besondere Vorkehrungen für die Betreuung und fortlaufende Evaluation dieser Aktivitäten sowie die Verbreitung der gesammelten Erfahrungen in allen Gemeinschaftssprachen treffen.

Bericht der Abgeordneten Frau Pack, Weisskirchen (Wiesloch) und Frau Hillerich

Das LINGUA-Programm umfaßt alle Bildungsbereiche (Schule, Hochschule, Berufsbildung, Weiterbildung) und zielt auf die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in den neun EG-Amtssprachen. Es ist auf fünf Jahre angelegt (1990 bis 1994). Ein Finanzvolumen von 250 Mio. ECU wird veranschlagt.

Die Vorschläge für eine Entscheidung des Rates zum LINGUA-Programm wurden am 17. Februar 1989 durch Drucksache 11/4019 Nr. 2.43 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden Beratung, den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß teilte am 2. Februar 1989 mit, daß er auf die Beratung der o. a. Vorlage verzichte.

Der Ausschuß für Wirtschaft nahm die Vorlage in seiner Sitzung am 15. März 1989 zur Kenntnis.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Haushaltsausschuß konnten nicht votieren.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Vorlage wegen der Dringlichkeit am 15. März 1989 beraten und einstimmig die vorstehende Beschlußempfehlung verabschiedet.

Nach Angaben der Bundesregierung werde das LINGUA-Programm beim EG-Rat der Bildungsminister am 22. Mai 1989 in Brüssel behandelt. Die Ziele, die der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft in seiner Beschlußempfehlung formuliert habe, würden auch den Vorstellungen der Bundesregierung entsprechen. Bisher seien aber der Finanzierungsplan für das Programm noch ungeklärt und die Sachberatungen nicht abgeschlossen.

Die Fraktionen im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben das LINGUA-Programm ausdrücklich unterstützt. Allerdings kam es ihnen u. a. darauf an, daß traditionelle Sprachprogramme beispielsweise für Studenten und Schüler im Rahmen von LINGUA hinter die Förderung von Sprachen in der beruflichen Bildung und Weiterbildung zurücktreten. Sprachen seien als Mobilitätshilfe für Wanderarbeiter auch durch LINGUA stärker zu unterstützen.

Namens des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft bitten wir den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 15. März 1989

Frau Pack **Weisskirchen (Wiesloch)** **Frau Hillerich**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333